

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 04.07.2000 .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Markt
am 12.07.2000 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.07.2000
durchgeführt.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.08.2000
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Der Bauausschuß hat am 07.08.2000 den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit
Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit
vom 29.08.2000 bis zum 29.09.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich
ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können,
am 19.08.2000 im Markt ortsüblich bekanntgemacht.
 6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger der
öffentlichen Belange am 19.03.2001 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 7. Die Stadtvertretung hat die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.03.2001
beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
- Ratzeburg, 21. März 2001
- 
Bürgermeister
- 
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 22.05.2001
Az.: IV 643-512.111-53.100 (62. A.) die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes –mit Nebenbestimmungen
und Hinweisen– genehmigt.
 9. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom _____ erfüllt,
die Hinweise sind beachtet.
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen
mit Bescheid vom _____, Az.: _____ bestätigt.
 10. Die Erteilung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf
Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft
erteilt, wurden am 09.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von
Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hiermit am 10.06.2001 wirksam.

Ratzeburg, 11.06.2001

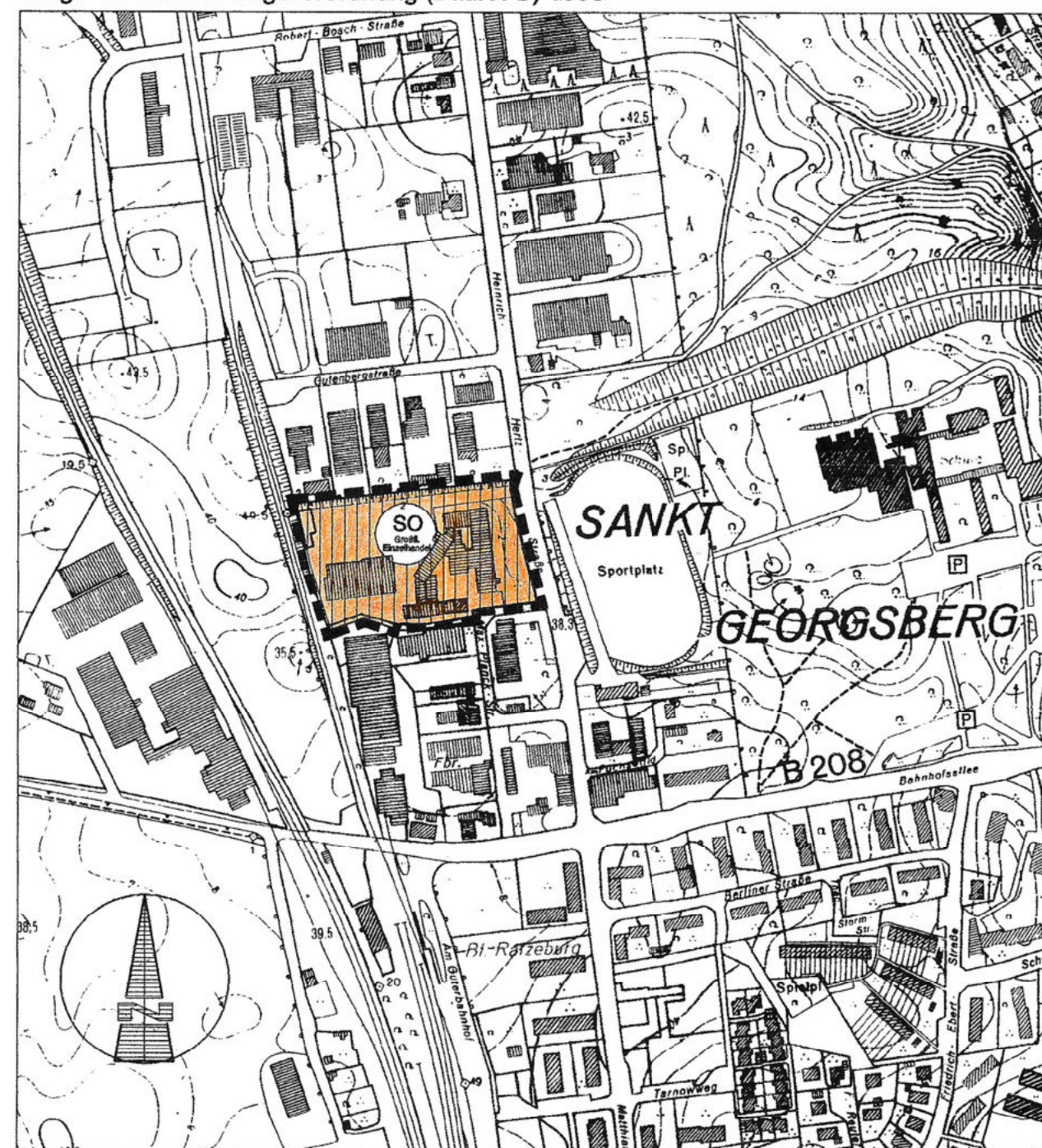

Bürgermeister



Planzeichnung

Maßstab 1 : 5000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990



Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet
mit der Zweckbestimmung :
Großflächiger Einzelhandel



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 62. F-Planänderung

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit :

§ 11 (3) Nr. 2 BauNVO

Übersichtsplan



STADT RATZEBURG

62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Zwischen Heinrich-Hertz-Str. / Gutenbergstr. / Industriestammgleis und Max-Planck-Str."

Februar 2001

Georg Tkotz
Hauptstraße 40, 23627 Groß Sarau

DIPL.-ING. ARCHITEKT
Tel.: 04509/87700, Fax: 877010